

TOP 3.a **Neubau des Wasserhochbehälters 6 „Auf der Haardt“**

Am Standort „Auf der Haardt“ betreiben die Stadtwerke Düsseldorf AG eine Trinkwasserbehälteranlage, die ein wichtiger Baustein in der Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist. Im Zuge der Neubauarbeiten werden die nicht mehr betriebenen Behälter 1, 2 und 3 aus den Baujahren 1869, 1894 und 1912 zurückgebaut. Der neue erdüberdeckte Trinkwasserspeicher 6 soll auf dem jetzigen Standort des Behälters 3 entstehen.

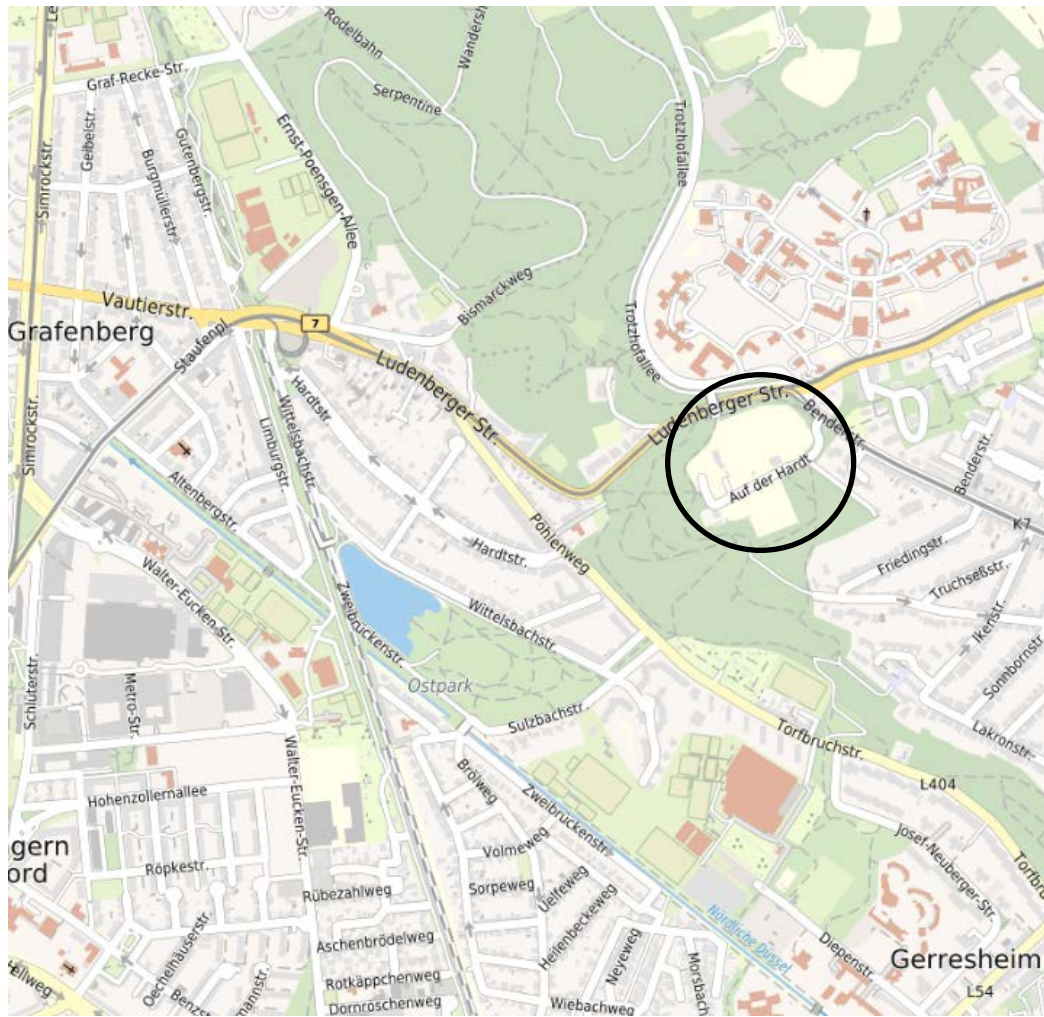
Die Bauabwicklung wurde so gewählt, dass möglichst geringe Eingriffe in den umliegenden Wald verursacht werden. So werden Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen aus den zuvor rückgebauten Behältern 1 und 2 errichtet. Mit dem Rückbau des Behälters 3 bleiben die Böschungen erhalten. So können die dort stehenden Großbäume im Wald erhalten bleiben. Der Behälter 3 wird innerhalb dieser Böschungen des alten Behälters gebaut. Der Neubau wird im Endzustand mit ca. 50 cm Substrat bedeckt und begrünt.

Die Baustellenerschließung erfolgt über die Benderstraße. Der Einfahrtsbereich muss geringfügig vergrößert werden. Die gesetzlich geschützte Allee aus Kaiserlinden bleibt erhalten und wird in den Lücken ergänzt. Auf dem Behälter 3 stockt ein nicht unerheblicher Bestand aus Heide, welcher im Zuge des Rückbaus entfernt wird. Mit der ökologischen Baubegleitung wurde ein Konzept erarbeitet, die Heide auf einem anderen Hochbehälter neu zu etablieren. Dafür wurde bereits im Frühjahr das Samengut gewonnen und bis zur Ausbringung am Standort eingelagert.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Saatgutgewinnung der Heide und Ausbringung auf neuem Standort.
- Geringer Eingriff in den Waldbestand.
- Für die an das Vorhaben angrenzend stehenden Alleebäume und sonstigen Gehölze sind geeignete Baumschutzmaßnahmen zu treffen.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachbüro durchzuführen, dass auf die Einhaltung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes achtet.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle, „Nikolausstraße 87“

Der landwirtschaftliche Betrieb in Himmelgeist plant die Errichtung einer Mehrzweckhalle in der Erweiterung seiner Hofstelle. Zur Aufstockung des Pferdebestandes, zur Lagerung der Futtermittel und zur Unterbringung der landwirtschaftlichen Geräte ist die Halle mit einer Größe von ca. 15 x 25 m geplant. Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg.

Am Standort der neuen Halle befindet sich zurzeit eine abgängige Obstwiese. Die Obstwiese wird an anderer Stelle in unmittelbarer Nähe zum Hof neu angelegt.

Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, aber im baulichen Außenbereich und wird von der Bauaufsicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben beurteilt. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Neuanlage der Obstwiese in Hofnähe.
- Anlage von Blühstreifen oder anderen extensiven Wiesenflächen in Hofnähe.
- Die Versiegelung ist auf das nötigste zu beschränken.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.b Wasserrechtliche Planfeststellung zur naturnahen Umgestaltung der Anger-Ausbauabschnitt I Gewässer-km 4,232 bis 8,375

Der BRW beabsichtigt den ökologischen Ausbau der Anger auf einer Länge von 4,1 km zwischen der Bahnlinie in Angermund und der A524 an der Stadtgrenze Düsseldorf – Duisburg. Die Anger ist ein ca. 36 km langer rechtsrheinischer Zufluss des Rheins und ein berichtspflichtiges Gewässer gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie. Das Gewässer ist durch Hochwasser / Überschwemmungen sowie gewässerökologische/ -morphologische Restriktionen geprägt. Der für die Anger aufgestellte Umsetzungsfahrplan weist vor diesem Hintergrund strukturelle Verbesserungen für den Bachlauf und seine Aue aus.

Der Ausbauabschnitt I ist Teil eines aus mehreren Abschnitten bestehenden Gesamtausbauprojektes. Der zentrale Abschnitt II, der sich in Fließrichtung oberhalb des Ausbauabschnitts I in der Ortslage von Angermund befindet, ist baulich bereits fertig gestellt.

Mit dem hier vorgelegten Entwurf für den Ausbauabschnitt I werden zwei gleichrangige Hauptziele verfolgt:

1. die Senkung des Wasserspiegels beim Bemessungswasserabfluss BHO an der Schnittstelle der Ausbauabschnitte Anger I und II und
2. die Beseitigung der strukturellen Beeinträchtigungen durch die ökologische Verbesserung der Strukturvielfalt im gesamten Abschnitt I und damit die Erreichung des ökologisch guten Zustands und die Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers.

Die Maßnahmen dienen der Entwicklung der Anger als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und der wasserwirtschaftlichen Nutzung der Aue als natürliches Überschwemmungs- und Retentionsgebiet und unterteilen sich in 6 Teilabschnitte. Vor dem Hintergrund der notwendigen hydraulischen Verbesserungen an der Grenze von Ausbauabschnitt Anger I und II sollen die Bautätigkeiten mit dem Teilabschnitt 6 unterhalb der Bahn beginnen. Hier wird außerdem ein Sandfang im Nebenschluss des Gewässers angelegt. Anschließend wird rückwärtig vom Teilabschnitt 1 an der A 524 beginnend in Richtung Oberwasser mit dem Ausbau fortgeföhren. Die Herrichtung des neuen Gewässerbettes in paralleler Lage zur heutigen Anger erfolgt soweit wie möglich im Trockenen, ansonsten unter dem vorhandenen Wasserabfluss; der Anschluss des Gewässers wird nach abschnittsweiser Fertigstellung des neuen Bettes vorgenommen. Bedingt durch die Aufweitung des Gewässerprofils zur Rückföhren des Gewässers in die natürliche Aue ist die Maßnahme baubetrieblich geprägt vom Aushub großer Bodenmengen, die zum größeren Teil abgeföhren und entsorgt werden. Für die Zwischenlagerung des Bodens sind teilabschnittsweise temporäre Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Der Bodentransport wird über temporäre Baustraßen im Baustellenbereich und über das öffentliche Wegenetz abgewickelt.

Gemäß UVP-Bericht hat das geplante Vorhaben zur ökologischen Gewässerentwicklung an der Anger mehrheitlich positive Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter. Den baubedingten Eingriffen in vorhandene Biotopstrukturen steht mittel- bis langfristig die naturnahe Entwicklung gewässer- und auentypischer Biotope gegenüber, die den Biotopverbund fördern und die Etablierung entsprechender Arten und Artengruppen der Fließgewässer und Auen ermöglichen. Bachbegleitend werden Gewässerrandstreifen angelegt bzw. erhalten. Durch die Extensivierung von gewässernahen Flächen ist der Einfluss von Stoffeinträgen durch landwirtschaftliche Einflüsse in den Boden gemindert und die Vorbelastung der Böden gesenkt.

Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe sind biotopgestaltende Maßnahmen und haben abgesehen von hydraulischen Aspekten eine Aufwertung des ökologischen Gewässerzustandes zum Ziel. Insofern sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe in Boden, Grundwasser und Biotop-/ Nutzungsstrukturen unabdingbare Notwendigkeit, um die beabsichtigten Verbesserungen für die Schutzgüter herbeizuführen.

Die im LBP dargelegte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz legt dar, dass nach Wiederherstellung des Gewässers und sukzessiven Vegetationsentwicklung bzw. Bepflanzung der Eingriff in Forstbestände und Biotoptypen deutlich kompensiert ist. Der geplante Zustand kann somit als ökologisch höherwertig bezeichnet werden. Der Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffes durch die beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gewährleistet.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen an der Anger gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Zum Schutz der potentiell betroffenen Arten sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, so dass für die planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Der BRW hat ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §68 WHG beim Umweltamt Düsseldorf beantragt. Die Antragsunterlagen beinhalten neben der technischen Objektplanung aus naturschutzfachlicher Sicht den UVP-Bericht, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen. Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

